



Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Pflegeeltern,

dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über häufig gestellte Fragen zur Festsetzung der Elternbeiträge in der Stadt Beckum.

1. Wer hat die Elternbeiträge zu zahlen?

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt (zum Beispiel gemeinsam lebende und erziehende Paare mit gemeinsamen und eigenen Kindern). Die Pflegeeltern eines Kindes, das eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, treten an die Stelle der Eltern und sind beitragspflichtig.

Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Elternbeiträge erhoben?

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der „Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung“ der Stadt Beckum.

3. Für welchen Zeitraum sind die Elternbeiträge zu zahlen?

Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli).

Da es sich beim Elternbeitrag in Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagschule um eine Mitfinanzierung der Jahresbetriebskosten handelt, wird die Beitragspflicht durch ferienbedingte oder sonstige Schließungszeiten nicht berührt. Im Jahr vor der Einschulung endet die Beitragspflicht grundsätzlich zum 31. Juli. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, ist eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule vorzulegen..

Der Beitrag für die Kindertagespflege ist für jeden Monat fällig, in dem das Kindertagespflegeverhältnis besteht.

4. Wie hoch sind die Elternbeiträge?

Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, nach dem Alter des Kindes sowie nach der vereinbarten Betreuungszeit (Elternbeitragstabellen siehe Seite 5).

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich

- in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege um die durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzte Fortschreibungsrate,
- in der OGS um 3 Prozent.

Bei der Zuordnung des Kindes zu der jeweiligen Altersgruppe gilt für das gesamte Betreuungsjahr das Alter, welches das Kind bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht haben wird.

Wird Kindertagespflege ergänzend zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, wird die Gesamtbetreuungszeit für die Ermittlung des Tabellenwertes zu Grunde gelegt.

5. Ist das Essensgeld im Elternbeitrag enthalten?

Die Kosten für das Mittagessen in der Tageseinrichtung oder der offen Ganztagschule sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Bei der Kindertagespflege ist das Essensgeld in der Geldleistung enthalten, die die Tagespflegeperson von der Stadt Beckum erhält.

6. Was zählt zum Einkommen?

Für die Festsetzung der Elternbeiträge zählt nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern die **Summe der positiven Einkünfte** der Beitragspflichtigen und der mit diesen zusammenlebenden Kindern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Vergleichbare Einkünfte im Ausland gehören ebenfalls zum Einkommen.

Abzugsfähig sind die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten sowie die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des anderen Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.

Dem hiernach ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte hinzuzurechnen. Hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Unterhalt sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere: Unterhaltsvorschuss, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGB II, Mietzuschuss, Renten oder Pensionen, Krankengeld.

Elternteile, die Einkünfte aufgrund eines Beschäftigungs- bzw. Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (z. B. Beamte etc.), wird ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.

Grundsätzlich maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Fall, dass das aktuelle Einkommen nicht dem Einkommen des Vorjahres entspricht, sind aktuelle Abrechnungen, Belege etc. einzureichen.

Nicht zu berücksichtigen ist das Kindergeld.

7. Auskunftspflicht/Einkommenserklärung

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Kommen die Eltern ihrer Auskunftspflicht nicht nach, so ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu zahlen. Beiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind nachzuzahlen.

8. Was muss ich bezahlen, wenn mehrere Kinder eine Kindertagesbetreuung besuchen?

Nehmen mehrere Kinder gleichzeitig Kindertagesbetreuung in Anspruch, gilt folgende Regel:

In den Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das zweite und jedes weitere Kind.

In den Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 70 %. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags. Dabei belegt das im Jahr vor der Einschulung beitragsbefreite Kind immer den ersten Rang.

9. Kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden?

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Beitragspflichtigen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

10. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bei Fragen und Unklarheiten helfen wir Ihnen gern weiter:

	Patricia Wenning	Monika Mense
Buchstaben	A bis He	Hi bis Z
Telefon:	02521 29-472	02521 29-436
Fax:	02521 2955-472	02521 2955-436
E-Mail:	wenning@beckum.de	mense@beckum.de
Hausadresse:	Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Verwaltungsgebäude Nordwall 2, 59269 Beckum	

Sie erreichen uns **persönlich** zu den **allgemeinen Öffnungszeiten**:

Montag:	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nur nach Terminvereinbarung!

Sie erreichen uns **telefonisch** zu den **Erreichbarkeitszeiten**:

Montag:	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:

<https://www.beckum.de/de/zusammenleben/familie-und-kinderbetreuung/kinderbetreuung/tageseinrichtungen.html>



Höhe der monatlichen Elternbeiträge ab 1. August 2020 in Euro
für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Einkommens- gruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	34,35	71,21	105,61	139,93	158,67	190,42	218,96
	12,5	0,00	40,08	83,08	123,17	163,26	185,11	222,14	255,45
	15	0,00	45,81	94,97	140,76	186,58	211,57	253,87	291,97
	17,5	0,00	51,56	106,81	158,37	209,90	238,00	285,62	328,47
	20	0,00	57,26	118,71	175,97	233,21	264,46	317,33	364,95
	22,5	0,00	62,98	130,55	193,55	256,54	290,91	349,07	401,45
	25	0,00	68,72	142,45	211,15	279,85	317,33	380,82	437,94
	27,5	0,00	70,67	146,56	217,23	287,91	326,31	392,48	450,31
	30	0,00	72,62	150,72	223,32	295,96	335,28	404,14	462,69
	32,5	0,00	74,57	154,84	229,40	303,99	344,27	415,79	475,05
	35	0,00	76,53	159,02	235,49	312,05	353,23	427,46	487,42
	37,5	0,00	78,63	163,29	241,89	320,55	362,67	437,88	500,49
	40	0,00	80,74	167,59	248,30	329,04	372,14	448,36	513,55
	42,5	0,00	82,84	171,88	254,70	337,59	381,60	458,82	526,61
	45	0,00	84,96	176,16	261,14	346,08	391,07	469,28	539,68
ab 2 Jahren	10	0,00	16,25	27,49	45,61	71,84	94,34	113,20	130,16
	12,5	0,00	18,96	32,06	53,21	83,81	110,05	132,07	151,85
	15	0,00	21,65	36,66	60,80	95,80	125,77	150,92	173,58
	17,5	0,00	24,37	41,23	68,40	107,76	141,49	169,80	195,27
	20	0,00	27,09	45,81	76,01	119,75	157,21	188,65	216,97
	22,5	0,00	29,79	50,38	83,61	131,72	172,94	207,53	238,66
	25	0,00	32,49	54,96	91,20	143,66	188,65	226,39	260,36
	27,5	0,00	34,21	57,71	95,56	150,51	197,57	237,09	272,65
	30	0,00	35,93	60,44	99,94	157,29	206,48	247,78	284,95
	32,5	0,00	37,63	63,18	104,32	164,10	215,39	258,47	297,24
	35	0,00	39,34	65,91	108,69	170,90	224,30	269,16	309,53
	37,5	0,00	42,63	71,62	117,44	183,78	241,63	289,95	333,44
	40	0,00	45,91	77,31	126,20	196,65	258,95	310,75	357,34
	42,5	0,00	49,21	83,01	134,96	209,51	276,29	331,54	381,28
	45	0,00	52,48	88,70	143,66	222,40	293,60	352,33	405,18

für Schulkinder in offenen Ganztagschulen (OGS)

OGS	0,00	32,00	56,00	93,00	144,00	190,00	197,00	197,00
-----	------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------